

### 3. Die Bedeutung der Rezeption für die Entwicklung des polnischen Zivilprozessrechts

Karol WEITZ \*

#### I. Einleitung

Das Ziel dieses Beitrags ist die Darstellung der Bedeutung der Rezeption für die geschichtliche und gegenwärtige Entwicklung des polnischen Zivilprozessrechts. Zuerst werden fremde Wurzeln des ersten polnischen Zivilverfahrensgesetzbuches von 1930 erörtert (II) und Relikte der „Zwangsrezeption“ aus der kommunistischen Nachkriegszeit (III) kurz dargestellt. Dann kommt die allgemeine Besprechung einiger Rezeptionselemente im Rahmen der Entwicklung des polnischen Zivilprozessrechts nach der politischen Wende im Jahre 1989 (IV) sowie der „europäischen“ Einflüsse auf die polnischen zivilverfahrensrechtlichen Regelungen nach dem Beitritt Polens zur Europäischen Union im Jahre 2004 (V). Der Aufsatz endet mit allgemeinen Schlussbemerkungen (VI).

#### II. Fremde Wurzeln des polnischen Zivilverfahrensgesetzbuches von 1930

Im XIX. Jahrhundert, wenn sich das moderne Zivilprozessrecht in verschiedenen europäischen Staaten durch große Kodifikationen entwickelte, existierte der polnische Staat nicht.<sup>1)</sup> Das polnische Gebiet war seit 1795 unter drei Teilungsmächte (Preußen, Österreich und Russland) aufgeteilt. Dies hatte zur Folge, dass das Zivilprozessrecht der Teilungsmächte in den entsprechenden Teilgebieten in Kraft war. Im preußischen (später — deutschen) Teilgebiet galt die deutsche ZPO von 1877, im russischen, darunter im sog. Kongresspolen (seit 1875), das russische Gesetz über gerichtliches Verfahren von 1864 und im österreichischen Teilgebiet, mit Ausnahme der polnischen Zips und Orava, die österreichische ZPO von 1895 nebst der Jurisdiktionsnorm von 1895. In Zips und Orava

---

\* Prof. an der Warschauer Universität, Institut für Zivilrecht, Lehrstuhl für Zivilverfahren (Polen).

1) Siehe W. Broniewicz, *Kształtowanie się nowożytnego europejskiego kontynentalnego prawa postępowania cywilnego a prawo polskie [Die Gestaltung des modernen kontinentaleuropäischen Zivilverfahrensrechts und das polnische Recht]*, in: *Związki prawa polskiego z prawem niemieckim [Die Bindung des polnischen Rechts mit dem deutschen Recht]*, hrsg. A. Liszowska, K. Skotnicki, Łódź 2006, s. 55 ff.; T. Ereciński, *Znaczenie francuskiego Code de procédure z 1806 roku dla rozwoju procesu cywilnego w Polsce [Die Bedeutung des französischen Code de procédure von 1806 für die Entwicklung des Zivilprozesses in Polen]*, *Czasopismo Prawno-Historyczne* 2005, Nr. 2, S. 133 ff.

war die ungarische ZPO von 1911 in Kraft.<sup>2)</sup> Man kann also sagen, dass kein polnisches Zivilprozessrecht damals existierte, sondern es kam zu der „Zwangsrezeption“ des fremden Zivilprozessrechts, das auf das polnische Gebiet als Recht der Teilungsmächte zwangsweise ausgedehnt wurde. Da jede der zivilprozessrechtlichen Kodifikationen der Teilungsmächte in gewisser Masse ihre Wurzeln auch im Zivilprozessrecht anderer Staaten hatte,<sup>3)</sup> strahlte das Zivilprozessrecht dieser anderen Staaten auch auf die im polnischen Gebiet geltenden zivilprozessrechtlichen Regelungen indirekt aus. Dies bezog sich vor allem auf das französische Zivilverfahrensgesetzbuch von 1806, das geltendes Recht im Kongresspolen in den Jahren 1809-1875 war und nach dessen Vorbild das russische Gesetz von 1864 weitgehend konzipiert war.

Nach der Wiedererlangung der staatlichen Unabhängigkeit im Jahre 1918 wurde die Notwendigkeit der Vorbereitung eines einheitlichen polnischen Zivilverfahrensgesetzbuches für offensichtlich gehalten.<sup>4)</sup> Die Rechtsvereinheitlichung im allgemeinen, darunter auch die Vereinheitlichung des Prozessrechts, war eine der wichtigsten und notwendigsten Voraussetzungen für das reibungslose Funktionieren des staatlichen Rechtssystems. Sie war ebenso für die Integration des neu reaktivierten polnischen Staates von großer Bedeutung. Die zügige Erarbeitung des ersten polnischen Zivilverfahrensgesetzbuches war deshalb eine der Hauptaufgaben der noch im Jahre 1919 einberufenen Kodifikationskommission der Republik Polen. Im Jahre 1930 wurden die Arbeiten mit dem Erlass des Zivilverfahrensgesetzbuches abgeschlossen. Nach der Verbindung mit dem damals ebenfalls von der Kodifikationskommission erarbeiteten Zwangsvollstreckungsrecht trat das ganze Zivilverfahrensgesetzbuch am 1.1.1933 in Kraft („Altes ZVGB“).<sup>5)</sup>

Bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzbuches wurde das früher in den Teilgebieten Polens geltende Recht in sehr verschiedenem Maße benutzt. Die Normen des russischen Gesetzes

---

2) J. Jodłowski, Z. Resich, J. Lapierre, T. Misiuk-Jodłowska, K. Weitz, *Postępowanie cywilne [Zivilverfahren]*, Warszawa 2007, S. 66.

3) Vgl. z. B. über die fremden Einflüsse auf die deutsche ZPO von 1877 H. Prütting, *International Sources of German Civil Procedure*, in: *The Reception and Transmission of Civil Procedure Law in the Global Society. Legislative and Legal Educational Assistance to Other Countries in Procedural Law*, ed. by M. Deguchi & M. Storme, Antwerpen-Apeldoorn 2008, s. 251.

4) Die vorbereitenden Arbeiten an der einheitlichen polnischen Regelung des Zivilverfahrensrechts wurden noch in 1917 vorgenommen, vgl. S. Gołąb, *Projekty polskiej procedury cywilnej. Powstanie — uzasadnienie — zdania odrębne [Entwürfe des polnischen Zivilverfahrens. Entstehung — Begründung — abweichende Meinungen]*, Kraków 1930, S. 1.

5) Die ursprüngliche Fassung des Alten ZVGB wurde mit der Verordnung des Präsidenten der Republik Polens vom 29.11.1930 (Dz. U. [Abkürzung vom „Dziennik Ustaw“ = „Gesetzblatt“] Nr. 83, Pos. 651) veröffentlicht. Nach der Novellierung einiger Vorschriften über das streitige Verfahren mit der Verordnung des Präsidenten der Republik Polens vom 27.10.1932 (Dz. U. Nr. 93, Pos. 802) und der Hinzufügung der Vorschriften über das Zwangsvollstreckungsrecht wurde der einheitliche Text des Alten ZVGB mit der Bekanntmachung des Justizministers vom 1.12.1932 (Dz. U. Nr. 112, Pos. 934) veröffentlicht, vgl. *Die polnische Zivilprozessordnung. Erster Hauptteil: Streitverfahren nebst Einführungsverordnung*, übersetzt und erläutert von R. Kann, Berlin 1933, S. V.

6) W. Broniewicz, (Fn. 1), s. 59.

von 1864 sind in viel geringerem Grade zur Geltung gekommen als die deutschrechtlichen Quellen, nämlich die deutsche ZPO von 1877 und die österreichische von 1895.<sup>6)</sup> Der insbesondere große Einfluss der österreichischen ZPO auf das Alte ZVGB lässt sich dadurch erklären, dass die meisten polnischen Zivilprozessrechtler, die Mitglieder oder Mitarbeiter der Kodifikationskommission waren, aus dem österreichischen Teilgebiet stammten.<sup>7)</sup> Spürbar war auch der Einfluss der anderer damals relativ neuen Kodifikationen, d.h. der ungarischen ZPO von 1911 und der in den schweizerischen Kantone geltenden Gesetze, vor allem der bernischen von 1918 und der zürichschen von 1913.<sup>8)</sup> Das Alte ZVGB konnte man aber nicht als eine Arbeit kompilatorischen Charakters bezeichnen. Die aus anderen Prozessgesetzen übernommenen Rechtsgrundsätze und Rechtsinstitute wurden von den Schöpfern des alten polnischen Gesetzbuches nicht nur überarbeitet, sondern zu einem neuen selbständigen Ganzen verschmolzen, so dass im Ergebnis nicht deutsches, österreichisches usw. rezipiert, sondern neues Recht geschaffen wurde.<sup>9)</sup> Dieses neue Recht war das Ergebnis von Erfahrungen der polnischen Wissenschaftler und Praktiker aus den drei ehemaligen Teilungsgebieten unter Geltung von verschiedenen zivilrechtsverfahrensrechtlichen Kodifikationen. Es wurden aber darüber hinaus auch die damaligen Entwicklungen in anderen europäischen Staaten berücksichtigt.

Dem Alten ZVGB lagen, wie dem Zivilprozessrecht der ehemaligen Teilungsmächte, der Dispositions- und der Beibringungsgrundsatz, der Grundsatz der Gleichheit der Parteien, der Schriftlichkeits- und der Mündlichkeitsgrundsatz, der Grundsatz der prozessualen Förmlichkeit, der Unmittelbarkeits- und der Konzentrationsgrundsatz zugrunde.<sup>10)</sup> Im Gesetzbuch wurden das Streitverfahren (der Prozess) sowie das Zwangsvollstreckungs- und Sicherungsverfahren geregelt. Dagegen umfasste das Alte ZVGB das nichtstreitige Verfahren (d.h. Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) nicht.<sup>11)</sup> Das Alte ZVGB war ein wichtiges und effektives Instrument der Durchsetzung von individuellen Rechten privater Personen.

Man kann einige Beispiele für die Rezeption von konkreten Lösungen aus dem Recht der Teilungsmächte nennen, die aber teilweise modifiziert wurden.

Im Art. 141 des Alten ZVGB wurde ein spezielles Verbesserungsverfahren für den Fall geregelt, in dem ein Schriftsatz wegen Nichtbeobachtung der durch das Gesetzbuch

---

7) Darunter war vor allem Prof. F. K. Fierich aus Kraków, der Präsident der Kodifikationskommission war. F. K. Fierich entwarf viele Regelungen, die später in die Endfassung des Alten ZVGB vom Gesetzgeber aufgenommen wurden. Er wird als der Hauptschöpfer der modernen polnischen Zivilprozessrechtslehre betrachtet.

8) Vgl. J. Gudowski, *O kilku naczelnych zasadach procesu cywilnego — wczoraj, dziś, jutro* [Über einige Hauptgrundsätze des Zivilprozesses — gestern, heute, morgen], in: *Księga pamiątkowa S. Sołtysińskiego* [Festschrift für S. Sołtysiński], Poznań 2005, S. 1016.

9) Siehe die Beurteilung von R. Kann, (Fn. 5), S. VI.

10) Über die Grundsätze des Zivilprozesses aufgrund des Alten ZVGB vgl. eingehend E. Waśkowski, *Podręcznik procesu cywilnego* [Handbuch des Zivilprozesses], Wilno 1932, S. 130-133.

11) Das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde vor dem Zweiten Weltkrieg in Polen überhaupt nicht vereinheitlicht.

erforderten formalen Voraussetzungen sich zur Behandlung im ordentlichen Geschäftsgang nicht eignet. Das Vorbild für diese Regelung war das in §§ 84-85 der österreichischen ZPO normierte Verbesserungsverfahren. Aus dem österreichischen Recht wurde auch die Konstruktion der Nichtigkeit des Verfahrens im Falle von schwerwiegenden Verletzungen des Verfahrensrechts in das Alte ZVGB übernommen.

Das ordentliche Prozessverfahren wurde in Vorschriften des Alten ZVGB als Dreiinstanzenverfahren ausgestaltet, was der Rechtslage nach der österreichischen und der deutschen ZPO entsprach. Die Appellation als Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Urteile wurde im dem Alten ZVGB aber ganz anders als die Berufung in der österreichischen ZPO geregelt. Der polnische Gesetzgeber entschied sich damals zur sog. „vollen Appellation“ (*appellatio cum beneficio novorum*). Es galt also kein Neuerungsverbot in der zweiten Instanz — man konnte neue Tatsachen und Beweise im Appellationsverfahren vorbringen.

Als dritte Instanz wurde die Kassationsklage eingeführt, die in sich sowohl Elemente der Kassation nach dem Vorbild gemäß dem russischen Gesetz von 1864 als auch solche der Revision nach dem Vorbild gemäß der österreichischen und der deutschen ZPO vereinigte.<sup>12)</sup> Das Oberste Gericht als Kassationsgericht konnte zwar nur prüfen, ob — im Verfahren vor dem in der Sache selbst entscheidenden unteren Gericht — die Vorschriften des Prozessrechts nicht verletzt und die Vorschriften des materiellen Rechts richtig angewandt worden sind. Es war aber befugt — im Falle der Feststellung, dass die Kassation begründet war — nicht nur die angefochtene Entscheidung aufzuheben (zu kassieren), sondern auch diese ausnahmsweise abzuändern, wenn es sich erwies, dass die Einwendung der Verletzung des materiellen Rechts begründet war und dass die Prozessvorschriften durch die angefochtene Entscheidung nicht verletzt wurden.

### III. „Zwangsrezeption“ in der kommunistischen Nachkriegszeit

Nach dem Zweiten Weltkriege, in der neuen sozial-politischen Realität, begann die schnelle Umgestaltung des polnischen Zivilprozessrechts nach dem sowjetischen Muster.

In der ersten Etappe galt der Grundsatz, dass „das alte Prozessrecht, selbst in seiner früheren Fassung, in neuen Verfassungsbedingungen, einen neuen Charakter bekommen und eine andere Funktion auszuüben begonnen hat“. In einer relativ kurzen Zeit wurden auch mehrere Novellierungen des Alten ZVGB durchgeführt, die das polnische Zivilprozessrecht dem sowjetischen Vorbild angenähert haben. Die wichtigsten Änderungen des Alten ZVGB wurden in 1950<sup>13)</sup> und 1953<sup>14)</sup> eingeführt. Die Bedeutung

---

12) T. Ereciński, *Entwicklung der Regelung der Kassation in Zivilsachen in Polen*, in: *Festschrift für Walter H. Rechberger zum 60. Geburtstag*, Wien 2005, S. 117.

13) Dekret vom 20.07.1950 (Dz. U. Nr. 38, Pos. 349).

14) Dekret vom 23.04.1953 (Dz. U. Nr. 23, Pos. 90).

und der Umfang der Änderungen waren so wesentlich, dass man über die grundsätzliche Umgestaltung des Systems des Prozessrechts gesprochen hat (u.a. die neue Struktur von Gerichten, zwei Instanzen anstelle der bisherigen drei Instanzen und die damit verbundene Reform von Rechtsmitteln, die Einführung von Laienrichtern, die Erweiterung der Beteiligung des Staatsanwalts im Zivilverfahren).<sup>15)</sup> Diese Änderungen waren durch eine auf der Ebene der Gesetzgebung und der prozessualen Lehre durchgeführte Umwertung der Grundsätze des Zivilprozesses begleitet (der sog. Grundsatz der „objektiven“ Wahrheit als „Oberprinzip“, die Beschränkung oder sogar Beseitigung des Dispositions- und des Beibringungsgrundsatzes, die weitgehende Entwertung des Grundsatzes der prozessualen Förmlichkeit, die Einführung des Grundsatzes des Schutzes des gesellschaftlichen Eigentums).<sup>16)</sup> Im neuen Zivilverfahren waren die privaten Interessen von Verfahrensbeteiligten den Interessen „des Staates und der Gesellschaft“ untergeordnet.<sup>17)</sup>

In der zweiten Etappe wurde das neue Zivilverfahrensgesetzbuch vom 17. November 1964<sup>18)</sup> (ZVGB) als „Bekrönung“ der durchgeführten Wandlungen erlassen. Das neue ZVGB ist am 1. Januar 1965 in Kraft getreten. Das neu erlassene ZVGB befestigte die „Errungenschaften“ der nach dem Zweiten Weltkriege vorgenommenen Reformen des polnischen Zivilverfahrensrechts und führte einige neue Regelungen ein. Man muss aber betonen, dass sich das neue ZVGB der Struktur nach an das Alte ZVGB anlehnte, soweit es sich um die Regelung des Zivilprozesses und der Zwangsvollstreckung handelte.<sup>19)</sup>

Aus dieser Zeit blieben bis heute im polnischen Zivilprozessrecht mindestens zwei wesentliche Relikte.

Erstens, wie im Zivilprozessrecht der anderen sozialistischen Staaten, wurden weitgehende Befugnisse in der kommunistischen Zeit dem Staatsanwalt zuerkannt — die Befugnis zur Prozesseinleitung in grundsätzlich jeder Zivilsache<sup>20)</sup> oder zur Teilnahme in jedem anhängigen Zivilprozess, wenn dies nach dem Ermessen des Staatsanwalts der Schutz der Gesetzlichkeit, der Rechte der Bürger oder des gesellschaftlichen Interesses erfordert, wie auch die Befugnis zur Anfechtung jeder gerichtlichen Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel eingelegt werden kann (Art. 7 und Art. 55-60 ZVGB). Diese

---

15) J. Jodłowski, *Nowe drogi polskiego procesu cywilnego. Z założenia ideologiczne reformy postępowania cywilnego* [Neue Wege des polnischen Zivilprozesses. Ideologische Prämissen der Reform des Zivilverfahrens], in: *Z zagadnień polskiego procesu cywilnego* [Aus Fragen des polnischen Zivilprozesses], Warszawa 1961, S. 25-33.

16) Näher vgl. J. Gudowski, (Fn. 8), S. 1018-1022.

17) Siehe J. Jodłowski, (Fn. 15), S. 31-32.

18) Dz. U. Nr. 43, Pos. 296 mit Änderungen.

19) Vgl. J. Sobkowski, *Meilensteine in der Entwicklung der Rechtspflege auf dem Wege zur Demokratie in Polen*, ZPP 1991, 104. Band, Heft 2, S. 200-201; F. Zoll, *Landbericht: Polen*, in: *Beschleunigung des zivilgerichtlichen Verfahrens in Mittel- und Osteuropa*, CLC-Schriftenreihe Band 10, Wien, Graz 2004, S. 124.

20) In nichtvermögensrechtlichen Sachen aus dem Familienrecht war (und ist) der Staatsanwalt nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen zur Klageerhebung befugt.

Befugnisse stehen dem Staatsanwalt unverändert bis heute zu und sie stellen eher eine antiquarische Beschränkung des Dispositionsgrundsatzes dar.

Zweitens, „kommunistische“ Wurzeln hat auch das im Jahre 1989 eingeführte besondere Prozessverfahren in Wirtschaftssachen. Dieses Verfahren ersetzte nämlich das früher nach dem sowjetischen Muster bestehende Verfahren vor der Staatlichen Wirtschaftsarbitrage, die für die Streitigkeiten zwischen den ehemaligen sog. Einheiten der vergesellschafteten Wirtschaft zuständig war. Die Einführung des besonderen Verfahrens in Wirtschaftssachen bedeutete im Jahre 1989 zwar die Erweiterung des Rechtsweges in Zivilsachen,<sup>21)</sup> aber heute soll dieses Verfahren abgeschafft werden. Es hat keinen Sinn, ein spezielles Verfahren für Streitigkeiten zwischen den Unternehmern aufrechtzuerhalten. Wie in einigen westeuropäischen Staaten sollten dagegen die Wirtschaftsgerichte als Handelsabteilungen ordentlicher Gerichte bestehen bleiben.<sup>22)</sup>

#### IV. Entwicklung nach der politischen Wende

##### 1. Umwandlung des polnischen Zivilprozessrechts

Es war nach der politischen Wende im Jahre 1989 offensichtlich, dass das bisherige System des polnischen Zivilprozessrechts aus der kommunistischen Zeit in der neuen politischen Lage grundsätzlich umgebaut werden sollte. Diese Umbauung war in erster Linie nicht das Ergebnis einer bewussten Rezeption einzelner verfahrensrechtlicher Regelungen aus dem Zivilprozessrecht anderer Staaten. Die Grundidee war die Umwandlung des polnischen Zivilprozesses von einem „sozialistischen“ Zivilprozess in den Zivilprozess eines modernen demokratischen Staates. Das Ziel dieser Umwandlung war also die Gesamt (wieder) rezeption (Reaktivierung) von allgemeinen Grundsätzen des klassischen Zivilprozesses nach dem westeuropäischen Muster, die in Polen auch in der Vorkriegszeit galten.

Im Rahmen dieser Umwandlung wurde das polnische Zivilprozessrecht mehrmals in den letzten Jahren geändert.<sup>23)</sup> Aus dem Gesichtspunkt des Zieles dieses Aufsatzes möchte ich an dieser Stelle auf die Entwicklung der Regelung von Rechtsmitteln, insbesondere von der Kassation, die Aufmerksamkeit lenken. Der Schwerpunkt der im Jahre 1996 durchgeführten Reform des Rechtsmittelsystems lag in der Abschaffung des zweistufigen zugunsten des dreistufigen Instanzenzuges — die in der Nachkriegszeit eingeführte außerordentliche Revision wurde durch die Appellation in der zweiten Instanz und die Kassation in der dritten Instanz ersetzt. Beide Rechtsmittel wurden zuerst nach

---

21) Die Organe der ehemaligen Wirtschaftsarbitrage waren keine Gerichte.

22) Vgl. K. Weitz, *Czy potrzebne jest postępowanie odrębne w sprawach gospodarczych? [Ist das besondere Verfahren in Wirtschaftssachen notwendig?]*, *Przegląd Sądowy* [PS — „Gerichtliche Rundschau“] 2008, Nr. 7-8, S. 22 ff.

23) Vgl. näher K. Weitz, *Die Entwicklung des polnischen Zivilprozessrechts nach der politischen Wende im Jahre 1989*, *ZZPInt* 11 (2006), s. 96 ff.

dem Vorbild der Regelungen des Alten ZVGB gestaltet. Die Appellation wurde somit zum wichtigsten ordentlichen Rechtsmittel, das der Anfechtung von Sachentscheidungen der Gerichte der ersten Instanz dient. Es geht dabei, wie im Alten ZVGB, um die *appellatio cum beneficio novorum*.<sup>24)</sup> Die Regelung der Kassation wurde dagegen noch zweimal weitgehend geändert. Zuerst wurde das Recht dem Obersten Gericht im Jahre 2000 eingeräumt, die Annahme der Kassation zur Entscheidung aus gewissen Gründen zu verweigern. Die Einführung dieser Regelung entspricht der gegenwärtig in anderen Staaten auftretenden Tendenz zur Beschränkung des Zugangs zum Gericht der letzten Instanz und stellt ein Fall der bewussten Rezeption dieser Tendenz im polnischen Zivilprozessrecht dar.<sup>25)</sup> Die neue Regelung dient vor allem der Entlastung des Obersten Gerichts, aber hat auch zum Ziel, den öffentlichrechtlichen Charakter der Kassation zu betonen — sie sollte vorwiegend ein objektives Rechtsmittel sein, das nur als Nebeneffekt dem Schutz der Interessen von Privatpersonen dienen kann. Danach wurde die Kassation, die bisher ein ordentliches Rechtsmittel darstellte, im Jahre 2005 in die Kassationsklage unbenannt und in ein außerordentliches Rechtsmittel umgewandelt, das nur gegen bestimmte rechtskräftige Entscheidungen der zweiten Instanz eingereicht werden kann. Auf dieser Weise wurde die Entwicklung des Rechtsbegriffs an das Oberste Gericht im polnischen Recht beendet. Die Kassationsklage ähnelt sich jetzt mehr dem theoretischen Modell der Kassation, obwohl das Oberste Gericht nach wie vor befugt ist, im Falle der Verletzung des materiellen Rechts die angefochtene Entscheidung abzuändern. Die Kassationsklage besteht aber in erster Linie im öffentlichen Interesse und dient der Durchsetzung einer einheitlichen Rechtsprechung sowie der Rechtsfortbildung durch das Oberste Gericht.<sup>26)</sup>

## 2. Moderne Entwicklungstendenzen und das polnische Zivilprozessrecht

Die modernen Entwicklungstendenzen auf dem zivilverfahrensrechtlichen Gebiet wurden im polnischen Zivilprozessrecht bisher in vier Bereichen bei der Einführung oder Erwägung von neuen Regelungen berücksichtigt. Es geht um zwei Formen von ADR-Verfahren, d.h. Schiedsgerichtsbarkeit<sup>27)</sup> und Mediation, um den speziellen Rechtsbehelf

---

24) K. Weitz, (Fn. 23), S. 100-101.

25) T. Ereciński, *Selekcja kasacji w sprawach cywilnych z perspektywy prawnoporównawczej* [Die Selektion von Kassationen in Zivilsachen aus rechtsvergleichender Sicht], in: *Księga pamiątkowa S. Rudnickiego* [Festschrift für S. Rudnicki], Warszawa 2005, S. 93 ff. Vgl. auch A. Galič, *The Role of the Supreme Court in Creating Precedents in Slovenian Civil Procedure*, in: *Los recursos ante Tribunales Supremos en Europa. Appeals to Supreme Courts in Europe*, ed. by M. Ortells Ramos, Madrid 2008, S. 262 ff.

26) Vgl. T. Ereciński, *Recent developments in civil procedure in Poland*, in: *The recent tendencies of development in civil procedure law — between east and west*, Vilnius 2007, S. 115.

27) In der polnischen Lehre überwiegt eher die Auffassung, dass die Schiedsgerichtsbarkeit eine Form von ADR-Verfahren darstellt, vgl. K. Weitz, *Sądownictwo polubowne a sądy państwowe* [Schiedsgerichtsbarkeit und staatliche Gerichte], PS 2007, Nr. 3, S. 12-15; T. Ereciński, K. Weitz, *Sąd arbitrażowy* [Schiedsgericht], Warszawa 2008, S. 25-26.

gegen Verfahrensverzögerung und um das zur Zeit geplante Gruppenverfahren.

Nach der politischen Wende im Jahre 1989 erwies sich auch sehr schnell, dass das bisherige polnische Schiedsverfahrensrecht den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs im demokratischen Staat mit der Marktwirtschaft nicht entspricht. Die Bestrebungen zur Reform der Vorschriften über die Schiedsgerichtsbarkeit wurden noch in 90-er Jahre des XX. Jahrhunderts aufgenommen. Sie waren aber völlig erfolglos. Erst im Jahre 2005 wurde durch das polnische Parlament das Gesetz über die Neuregelung der Schiedsgerichtsbarkeit im ZVGB erlassen.<sup>28)</sup> Die neue polnische Regelung des Schiedsverfahrensrechts (Art. 1154-1217 ZVGB) wurde nach dem Vorbild des UNCITRAL-Modellgesetzes vorbereitet.<sup>29)</sup> Das bezieht sich nicht nur auf die einzelnen Punkte der neuen Regelung, sondern auch auf ihre innere Systematik, die derjenigen des UNCITRAL-Modellgesetzes im ganzen entspricht. Darüber hinaus wurden aber bei der Erarbeitung der neuen Vorschriften die polnischen Erfahrungen im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit aus dem Zeitraum nach 1989 mit berücksichtigt. Einige Einzelregelungen des ZVGB weichen deshalb von denjenigen des UNCITRAL-Modellgesetzes ab. Die Vorschriften des ZVGB über das Schiedsverfahrensrecht sind universell — sie finden Anwendung sowohl auf die interne als auch auf die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Der polnische Gesetzgeber sah also richtig keinen sachlichen Grund für die Schaffung der gesonderten Regelung für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Insoweit geht die Regelung des ZVGB eindeutig über den Anwendungsbereich ihres Vorbildes hinaus, weil das UNCITRAL-Modellgesetz nur die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit regelt.<sup>30)</sup> Die neue polnische Regelung ist schiedsgerichtsbarkeitsfreundlicher als die bisherigen, aus der Zeit des Kommunismus stammenden und sehr knapp gefassten Vorschriften über das Schiedsgericht. Die Attraktivität Polens als Schiedsort soll dadurch steigern. Es bleibt jetzt abzuwarten, ob die Zahl der in Polen vor dem Schiedsgericht ausgetragenen Streitigkeiten, darunter auch mit Teilnahme von ausländischen Kontrahenten, ebenso steigen wird.<sup>31)</sup>

Von den zur Zeit immer mehr populären verschiedenen ADR-Verfahren ist das Mediationsverfahren (Schlichtungsverfahren) dasjenige, das am öftesten neben der

---

28) Gesetz vom 28.07.2005 über die Änderung des Gesetzes — Zivilverfahrensgesetzbuch (Dz. U. Nr. 178, Pos. 1478).

29) Siehe die fremdsprachigen Darstellungen des neuen polnischen Schiedsverfahrensrechts: J. Rajski, *The New Polish Arbitration Law of 2005*, *De droit des affaires internationales/International Business Law Journal* 2006, Nr. 3, S. 351 ff.; derselbe, *Characteristic Features of the New Polish Arbitration Law*, in: *Liber amicorum Dobrosav Mitrović*, Belgrad 2007, s. 1-11; M. Pilich, *International Commercial Arbitration in Poland*, in: *International Commercial Arbitration. A Comparative Survey*, Istanbul Chamber of Commerce Publications No. 2007/45, hrsg. N. Eksi, P. J. Martinez-Fraga, W. K. Sheehy, S. 229 ff.; R. Lewandowski, *Polnisches schiedsgerichtliches Verfahren transformiert*, *WiRO* 2006, Nr. 9, S. 263 ff.

30) Vgl. K. Weitz, *Das neue polnische Schiedsverfahrensrecht*, *ZZPInt* 12 (2007), s. 130.

31) K. Weitz, (Fn. 30), S. 154.

Schiedsgerichtsbarkeit durch die nationale Gesetzgeber geregelt wird. Grundsätzlich geht es dabei um ein außergerichtliches, einfaches und nichtformalisiertes Verfahren, in dem Zivilstreitigkeiten aufgrund eines Vergleiches zwischen den Parteien unter Teilnahme eines neutralen Dritten (Mediators) ohne bindende Entscheidung erledigt werden.<sup>32)</sup> Die Mediation wurde aufgrund des Gesetzes von 2005 zur Änderung des ZVGB in das polnische Zivilverfahrensrecht eingeführt (Art. 183<sup>1</sup>-183<sup>15</sup> ZVGB).<sup>33)</sup> Jede Zivilsache, die vergleichsfähig ist, kann durch die Parteien im Rahmen der Mediation erledigt werden. Die Mediation kann entweder vor der Einleitung des gerichtliches Verfahrens oder während der gerichtlichen Anhängigkeit der Sache durchgeführt werden. In jedem Fall wird aber die Mediation von einem Mediator geführt, der kein staatlicher Richter sein kann. Die Mediation ist vertraulich und immer freiwillig, obwohl sie nicht nur aufgrund eines Mediationsvertrages, sondern auch aufgrund eines gerichtliches Beschlusses geführt werden kann. Schließen die Parteien einen Vergleich vor dem Mediator ab, so kann dieser Vergleich nach der Erteilung der Vollstreckungsklausel wie ein vor dem staatlichen Gericht geschlossener Vergleich die Grundlage der Zwangsvollstreckung darstellen. Das Mediationsverfahren ergänzt das staatliche Gerichtsverfahren als gütliche Form der Streiterledigung. Die Mediation stellt also keine richtige Alternative zum Gerichtsverfahren dar, sondern kann den Parteien in geeigneten Fällen ein Verfahren zur Klärung bieten, ob die gerichtliche Auseinandersetzung wirklich notwendig und sinnvoll ist.<sup>34)</sup>

Eine wichtige moderne Tendenz in der Entwicklung des Zivilprozessrechts stellt auch die Sicherung der Effektivität des Rechtsschutzes dar. Von großer Bedeutung ist aus diesem Gesichtspunkt die Entscheidung einer gerichtlicher Streitigkeit innerhalb einer angemessenen Frist ohne unbegründete Verzögerung.<sup>35)</sup> Gegen Polen wurden seit 90-er Jahre des XX. Jahrhunderts mehrere Beschwerden wegen Verfahrensverzögerung beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingelegt. Nach dem Urteil in der Sache *Kudla gegen Polen* vom 26. Oktober 2000<sup>36)</sup> hat sich der polnische Gesetzgeber dazu entschieden, einen Rechtsbehelf gegen Verfahrensverzögerung einzuführen. Im Jahre 2004 wurde das Gesetz über die Verzögerungsklage erlassen.<sup>37)</sup> Das Gesetz regelt die Grundsätze sowie die Art und Weise der Einlegung und der Entscheidung der

---

32) T. Ereciński, (Fn. 26), S. 116.

33) Gesetz vom 28.07.2005 über die Änderung des Gesetzes — Zivilverfahrensgesetzbuch (Dz. U. Nr. 172, Pos. 1438).

34) Vgl. J. Risse, *Die Wirtschaftsmediation*, München 2003, S. 7.

35) Siehe Art. 45 der polnischen Verfassung und Art. 6 der Europäischen Konvention vom 4.11.1950 zum Schutze von Menschenrechten und Grundfreiheiten (EMRK). EMRK ist am 19.01.1993 für Polen in Kraft getreten.

36) EGMR, 26.10.2000, *Kudla/Polen*, Nr. 30210/96.

37) Gesetz vom 17.06.2004 über die Klage gegen die Verletzung des Rechts der Partei auf eine Entscheidung der Sache im vom Staatsanwalt geführten oder beaufsichtigten Vorbereitungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren ohne unbegründete Verzögerung (Dz. U. Nr. 179, Pos. 1843 mit Änderungen).

Verzögerungsklage.<sup>38)</sup> Das im Gesetz geregelte spezielle Verfahren ist ein Nebenverfahren. Dieses Verfahren ist vor dem Gericht anhängig, das dem Gericht übergeordnet ist, dem die Verfahrensverzögerung vorgeworfen wird. Wird die Verfahrensverzögerung festgestellt, so kann das Gericht der Partei auf ihren Antrag einen Geldbetrag in Höhe von 2.000 Zloty (etwa 450 Euro) bis 20.000 Zloty (etwa 4.500 Euro) zuerkennen sowie dem erkennenden Gericht die Vornahme von entsprechenden Tätigkeiten anweisen. Die Anweisungen können sich aber auf die faktische oder rechtliche Beurteilung der Sache nicht beziehen. Die Partei kann in einem gesonderten gerichtlichen Verfahren die Wiedergutmachung des vollen aus der Verfahrensverzögerung resultierenden Schadens gegen den Staatschatz oder den Gerichtsvollzieher geltend machen. Die Einführung des Rechtsbehelfs gegen Verfahrensverzögerung in das polnische Recht entspricht der Tendenz, die auch in einigen anderen Staaten beobachtet wird (Italien, Kroatien, Slowakei).<sup>39)</sup>

Unter dem Einfluss der *common law*-Staaten wird die Frage diskutiert, wie der Rechtsschutz von Gruppeninteressen im Zivilverfahren realisiert werden kann. In verschiedenen Staaten (z. B. Deutschland, Schweden, Holland) wurden Regelungen in letzten Jahren eingeführt, die im gewissen Umfang der Gewährung des kollektiven Rechtsschutzes dienen. Diese Tendenz wurde auch in Polen rezipiert.<sup>40)</sup> Die Arbeiten am Entwurf einer entsprechenden Regelung wurden im Kodifikationskommission im Jahre 2006 aufgenommen. Als Ergebnis dieser Arbeiten wurde der Entwurf des Gesetzes über die Geltendmachung von Ansprüchen im Gruppenverfahren vorbereitet.<sup>41)</sup> Das Gruppenverfahren soll für Ansprüche gleicher Art die Anwendung finden, die von mindestens 10 Personen geltend gemacht werden und die auf dieselbe oder gleichartige tatsächliche Grundlage gestützt sind. Die Klage wird im Gruppenverfahren nur durch den Vertreter einer Gruppe von berechtigten Personen erhoben. Im Gruppenverfahren werden nur die Ansprüche von Personen geltend gemacht, die dem Gericht ihre Teilnahmebereitschaft erklären und der Gruppe beitreten (Opt-in-Modell).<sup>42)</sup> Der Entwurf wurde im November 2009 durch das polnische Parlament als Gesetz verabschiedet.

---

38) T. Ereciński, K. Weitz, *Effektivität des Rechtsschutzes vor staatlichen Gerichten in Polen*, in: *Effektivität des Rechtsschutzes vor staatlichen und privaten Gerichten*, hrsg. P. Gottwald, Bielefeld 2006, S. 36-39.

39) Vgl. T. Ereciński, *Klage gegen die Verzögerung des gerichtlichen Verfahrens in Zivilsachen in Polen*, in: *Festschrift für K. Kerameus*, Athens 2009.

40) Vgl. R. Kulski, *Aggregate Proceedings as Tools for Providing Efficiency in Civil Procedure*, in: *Oralidad y escritura en un proceso civil eficiente. Oral and Written Proceedings: Efficiency in Civil Procedure*, ed. by F. Carpi, M. Ortells Ramos, València 2008, Band II, S. 425 ff.

41) Der Entwurf wurde von der Regierung im März 2009 beim Parlament eingelegt.

42) Siehe eingehend P. Pogonowski, *Postępowanie grupowe. Ochrona prawna wielu podmiotów w postępowaniu cywilnym [Gruppenverfahren. Rechtsschutz für mehrere Rechtsträger im Zivilverfahren]*, Warszawa 2009, S. 149 ff.

## V. Europäische Einflüsse

Nach dem Beitritt Polens zur Europäischen Union im Jahre 2004 wird das polnische Zivilprozessrecht durch das Gemeinschaftsrecht beeinflusst. Man muss dabei drei Punkte unterscheiden.

Erstens, es ist zu betonen, dass die europäischen zivilverfahrensrechtlichen Regelungen in Polen meistens direkt anzuwenden sind. In grenzüberschreitenden Fällen mit Bezug zu anderen Mitgliedstaaten bedeutet dies, dass das polnische Internationale Zivilverfahrensrecht durch die entsprechenden EG-Verordnungen verdrängt wird. Es geht dabei um die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen,<sup>43)</sup> die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000,<sup>44)</sup> die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren,<sup>45)</sup> die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen,<sup>46)</sup> die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen<sup>47)</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates.<sup>48)</sup>

Zweitens, der polnische Gesetzgeber entschied sich, im Rahmen der im Jahre 2008 durchgeführten Reform der Vorschriften des ZVGB über das Internationale Zivilverfahrensrecht,<sup>49)</sup> die in Verhältnissen mit Drittstaaten Anwendung finden, die Regelungen der EG-Verordnungen weitgehend in das autonome polnische Recht zu übernehmen. Die Annäherung der Vorschriften des ZVGB an das Gemeinschaftsrecht betrifft insbesondere die Regelung der Anknüpfungspunkte für die Zuständigkeit

---

43) ABl. EG 2001, Nr. L 12, S. 1.

44) ABl. EU 2003, Nr. L 338, S. 1.

45) Abl. EG 2000, Nr. L 160, S. 1.

46) ABl. EG 2001, Nr. L 174, S. 1.

47) ABl. EU 2004, Nr. L 143, S. 15.

48) ABl. EU 2007, Nr. L 324, S. 79. In Zukunft ist noch die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl. EU 2009, Nr. L 7, S. 1) zu berücksichtigen.

49) Gesetz vom 5.12.2008 über die Änderung des Zivilverfahrensgesetzbuches und einiger anderer Gesetze (Dz. U. Nr. 1571, Pos. 234).

der nationalen Gerichte, die Beweisaufnahme und Zustellungen in Sachen mit Auslandsberührung sowie die formellen und materiellen Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von ausländischen Entscheidungen und Prozessvergleichen. Das Streben nach der Harmonisierung der Vorschriften des vierten Teils des ZVGB mit den Vorschriften des europäischen Rechts bedeutet aber nicht, dass alle europäischen Regelungen gedankenlos übernommen wurden. Bei der Erarbeitung der Neuregelung wurde die Tatsache berücksichtigt, dass die Vorschriften des inländischen Rechts vor allem gegenüber den Staaten die Anwendung finden, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind und mit denen Polen keine bi- oder multilateralen völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen hat. Die neuen Vorschriften weichen deshalb in Bezug auf gewisse Fragen von den Regelungen des Gemeinschaftsrechts ab. Dies betrifft die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von ausländischen Entscheidungen. Die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung wurden — mit einer Ausnahme — weniger anerkennungsfreundlicher ausgestaltet als diejenigen im Gemeinschaftsrecht. Es war nicht angebracht, die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung gegenüber den Drittstaaten übermäßig abzumildern.<sup>50)</sup>

Drittens, das Gemeinschaftsrecht beeinflusst auch das Erkenntnisverfahren. Einerseits ergibt sich das aus der Anpassung des polnischen Zivilprozessrechts an die sog. Mindestvorschriften für Verfahren über unbestrittene Forderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen. In das ZVGB wurde die Regelung über die Belehrung des Beklagten durch den Vorsitzenden im Rahmen dieser Anpassung aufgenommen. Sie gilt aber im Prozess allgemein, d.h. ihre Bedeutung ist nicht auf die Fälle beschränkt, in denen die Ausstellung eines Europäischen Vollstreckungstitels in Frage kommt.<sup>51)</sup> Andererseits, mit dem Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens<sup>52)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen<sup>53)</sup> wurden zwei autonome („europäische“) Erkenntnisverfahren im Gemeinschaftsrecht geschaffen. Diese Verfahren verdrängen das Verfahren nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten nicht, da sie nur fakultativ zur Verfügung den Parteien in grenzüberschreitenden Fällen stehen. Die Regelung der Verfahren in beiden Verordnungen ist aber nicht komplett, so dass sämtliche verfahrensrechtliche Fragen, die in

---

50) Vgl. T. Ereciński, K. Weitz, *Das neue autonome Internationale Zivilverfahrensrecht in Polen*, ZZPInt 13 (2008) (im Druck).

51) K. Weitz, *Probleme bei der Anwendung der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen in Polen — eine Skizze*, in: *Der Einfluss des Europäischen Zivilverfahrensrechts auf die nationalen Rechtsordnungen*, hrsg. M. Kengyel, V. Harsági, Baden-Baden 2009, S. 183-184.

52) ABl. EU 2006, Nr. L 399, S. 1.

53) ABl. EU 2007, Nr. L 199, S. 1.

der entsprechenden Verordnung nicht geregelt sind, sich nach den nationalen Rechtsvorschriften richten. Der polnische Gesetzgeber führte entsprechende Vorschriften in das ZVGB im Rahmen der Reform von 2008<sup>54)</sup> ein. Auf diese Weise entstanden zwei neue besonderen Prozessverfahren in der Systematik des ZVGB — das Europäische Mahnverfahren und das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen.

## VI. Schlussbemerkungen

An verschiedenen Etappen der Entwicklung des polnischen Zivilprozessrechts im XX. Jahrhundert und am Anfang des XXI. Jahrhunderts spielte die Rezeption von Elementen ausländischer und gemeinschaftlicher Regelungen eine wesentliche Rolle.

Das Alte ZVGB wurde zwar als das neue polnische Recht geschaffen, aber es hatte viele Wurzeln im Zivilprozessrecht der ehemaligen Teilungsmächte, vor allem in der deutschen ZPO von 1877 und der österreichischen von 1895. Nach dem zweiten Weltkriege wurde das polnische Zivilprozessrecht nach dem sowjetischen Muster umgebaut. Aus dieser Zeit sind noch einige Relikte geblieben, die nachweisen, dass diese Zwangsrezeption aus der kommunistischer Zeit bis heute seine Spuren hat. In den Jahren nach der politischen Wende wurde der polnische Zivilprozess in den Zivilprozess eines demokratischen Staates umgewandelt. Nach dem Vorbild der westeuropäischen Staaten wurden Grundsätze des klassischen Zivilprozesses in Polen wiedereingeführt. Moderne Tendenzen werden im polnischen Recht auf dem Gebiet von ADR-Verfahren (Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation), der Bekämpfung der Verfahrensverzögerung und des kollektiven Rechtsschutzes rezipiert. Nach dem Beitritt zur Europäischen Union im Jahre 2004 wird das polnische Zivilprozessrecht auf verschiedene Weise durch das Gemeinschaftsrecht beeinflusst.

Die Entwicklung des polnischen Zivilprozessrechts wird jetzt fortgeführt. Es scheint, dass die wichtigste Etappe dieser Weiterentwicklung die Vorbereitung des Entwurfs einer neuen Kodifikation des Zivilverfahrens in den kommenden Jahren sein wird.<sup>55)</sup> Es bleibt abzuwarten, welche Rolle die Rezeption fremder Lösungen bei der Ausarbeitung des neuen polnischen Zivilverfahrensgesetzbuches spielen wird.

---

54) Die Ausführungs- und Anpassungsregelungen zur Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 und zur Verordnung (EG) Nr. 861/2007 sind im Gesetz vom 5.12.2008 über die Änderung des Zivilverfahrensgesetzbuches und einiger anderer Gesetze (Dz. U. Nr. 1571, Pos. 234) enthalten.

55) K. Weitz, (Fn. 23), S. 115-116.